

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 24. Februar 2011

Nummer

**6**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b> .....	
<b>Kreis:</b> Öffentliche Zustellungen .....	115
Öffentliche Zustellungen .....	116
<b>Brüggel:</b> 6. Änderung Bebauungsplan Brü/3 "Am Kessler Weg" .....	117
<b>Grefrath:</b> Grundbuchanlegung .....	119
<b>Kempen:</b> Öffentliche Zustellung Übergangsmitteilung .....	120
<b>Nettetal:</b> Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	121
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Ka-223 "VeNeTe I" .....	123
<b>Viersen:</b> Einladung Rat 01.03.2011 .....	125
Betriebsfertig hergestellte Kanäle .....	127
<b>Sonstige:</b> Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost .....	128
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost .....	129
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Nr. I bis VI der Stadt Willich in Willich 1 .....	130
Jagdgenossenschaft Alt-Viersen .....	131

41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.02.2011

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S.115

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und  
Straßenverkehr vom 10.02.2011  
-Aktenzeichen 03260132449/mey  
gegen:**

Herrn  
Jamal El Hamdouchi  
Chamottestraat 1  
NL-5953 RM REUVER

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3,

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und  
Straßenverkehr vom 01.02.2011  
-Aktenzeichen 03190696579/sy  
gegen:**

Herrn  
Ralf Ingenillen  
Buschstr. 327  
47800 Krefeld

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0105 für den Empfänger of-

fen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.02.2011

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S.115

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und  
Straßenverkehr vom 01.02.2011  
-Aktenzeichen 03190696323/sy  
gegen:**

Herrn  
Ralf Ingenillen  
Buschstr. 327  
47800 Krefeld

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0105 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.02.2011

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S.116

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Ilker-Hikmet Kara**, letzte bekannte Anschrift: **Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.02.2011** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 Ru.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann. Er soll sich in Kanada aufhalten.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.02.2011

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 116

# **Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen**

## **6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungs- planes Brü/3 „Am Kesseler Weg“ Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

### **1. Aufstellungsbeschluss**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 12.06.2007 beschlossen, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kesseler Weg“ aufzustellen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gegenstand der Änderungsplanung ist die Aufweitung der überbaubaren Fläche auf den Grundstücken Tannenweg 1, 3 und 5 auf eine Bautiefe von 14,0 m in südliche Richtung. Da die Grundzüge der rechtskräftigen Planung nicht berührt werden, hat der Rat beschlossen, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kesseler Weg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kesseler Weg“ vom 12.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

### **2. Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 08.02.2011 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen und mit dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kesseler Weg“ die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Änderungsentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

**14.03.2011 bis einschließlich 15.04.2011**

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38,

während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

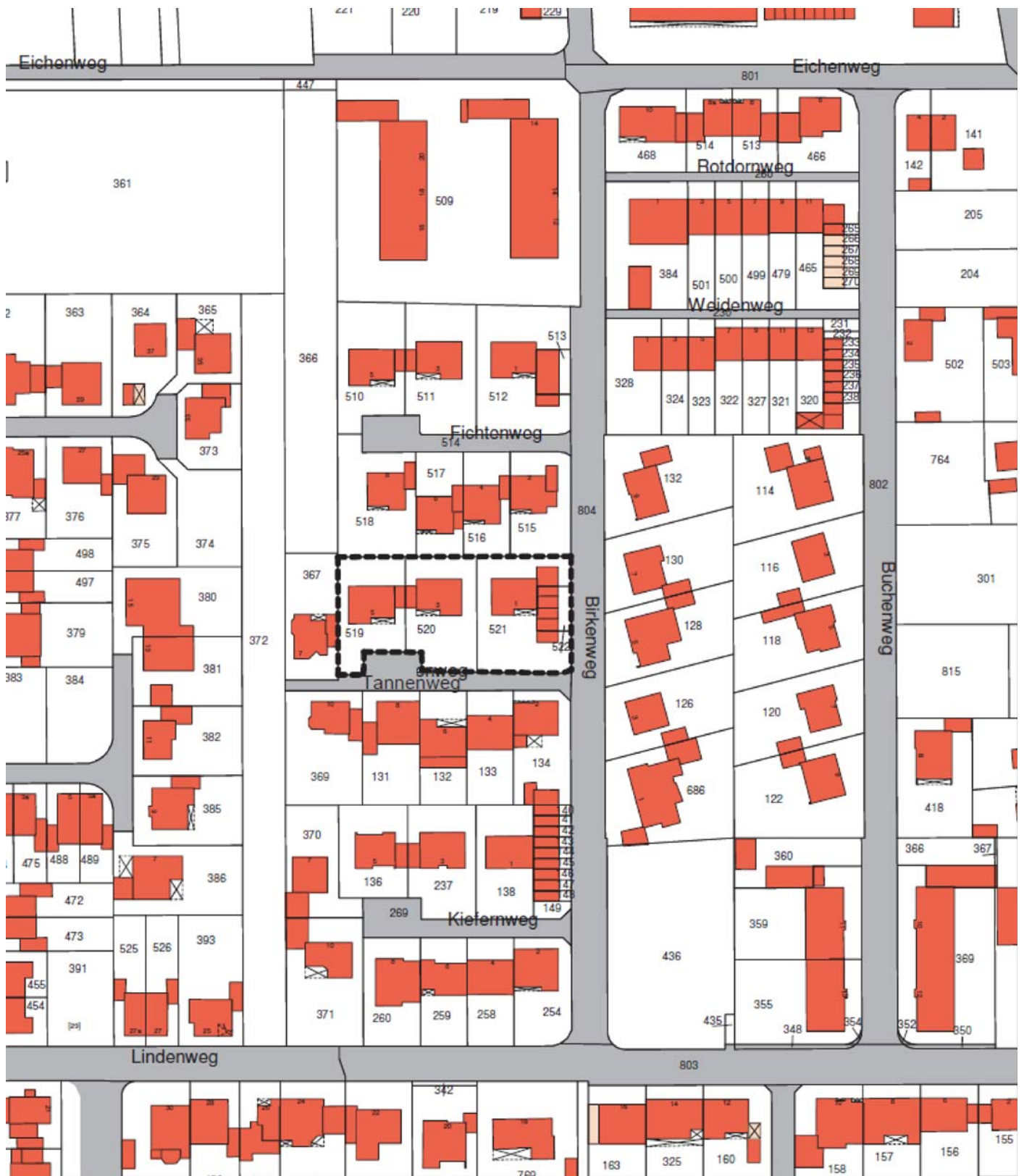
Während der öffentlichen Auslegung können bei der oben genannten Dienststelle Anregungen zum Änderungsentwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Gemeinderat.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kesseler Weg“ von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn der Antragsteller nur Einwendungen geltend macht, die er im Beteiligungsverfahren nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Brüggen, den 10.02.2011

gez.  
Gottwald  
Bürgermeister



**Gemeinde Brüggens  
Ortsteil Brüggens**

**6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 "Am Kessler Weg"**

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 117

# Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

**Geschäfts-Nr.:**

**GR-437-135**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



## Amtsgericht Kempen

### Bekanntmachung

Kreis Viersen aus Viersen hat am 18.01.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte,  
in der Gemarkung Grefrath liegende Grundstück

Gemarkung Grefrath, Flur 40, Flurstück 455, Straße, groß  
162m<sup>2</sup>

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb  
einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim  
Amtsgericht Kempen, Hessenring 43, 47906 Kempen, angemeldet und glaubhaft ge-  
macht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt  
werden.

Kempen, 16.02.2011

Amtsgericht

Mündges

Rechtspflegerin

**Ausgefertigt**

(Kreuels)

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

Die an Herrn Ralf Boldt, geb. 04.05.67 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 09.02.2011 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 21.02.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
(Becker)

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 120

---

# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## über die Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nettetal

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

### „Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 genehmige ich die vom Rat der Stadt Nettetal am 06.10.2010 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 24.01.2011  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-24Net-003-416  
Im Auftrag

gez. Schnell“

Der Änderungsbereich liegt zwischen der Straße „An der Kleinbahn“, der Straße „Juiser Feld“, der Steyler Straße sowie der Grenze zu den Niederlanden.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Flächennutzungsplan für

ihren Geltungsbereich unwirksam.

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 24.01.2011, Az.: 35.02.01.01-24Net-003-416 erteilte Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
  - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
  - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

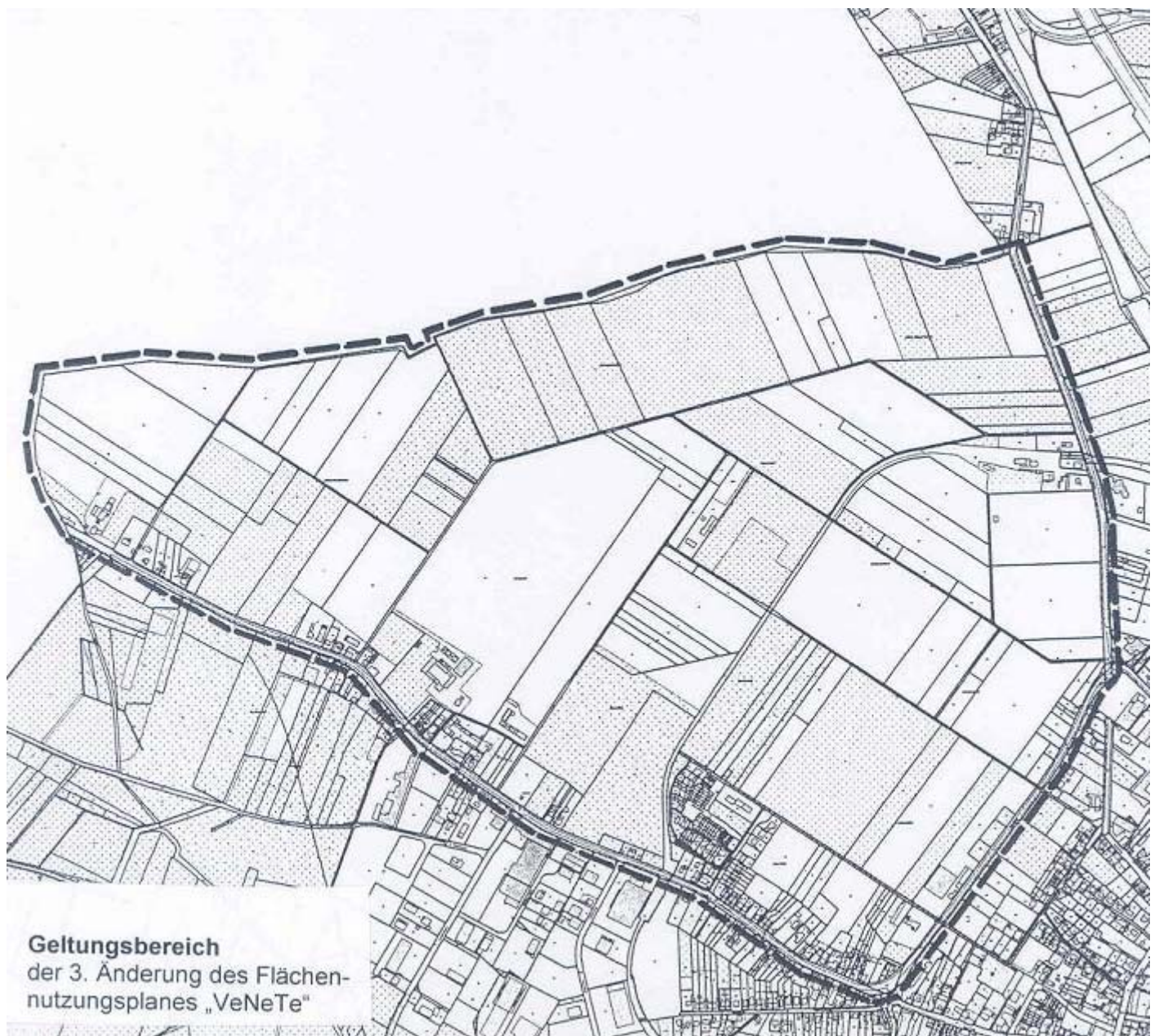
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 16.02.2011

gez. Wagner  
Bürgermeister





## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-223 „VeNeTe I“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 06.10.2010 den Bebauungsplan Ka-223 „VeNeTe I“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Ka-223 „VeNeTe I“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Kaldenkirchen, westlich der Straße „An der Kleinbahn“.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ tritt der Bebauungsplan Ka-47 für diesen Bereich außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 06.10.2010 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Ka-223 „VeNeTe I“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 16.02.2011

gez. Wagner  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Viersen

## EINLADUNG

Sitzung:	Rat der Stadt Viersen
Sitzungstag:	01.03.2011
Sitzungsort:	Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn:	18.00 Uhr <b>(im Anschluss an die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses)</b>

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

1. Bestimmung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 01.02.2011
3. Kreishaushalt 2011/2012  
hier: Beteiligung nach § 55 KrO NRW  
- Vorlage Nr. GB II/003/11 -
4. Anträge des FB 50 an die Sparkassenstiftungen I - 2011  
- Vorlage Nr. FB 50/II/001/11 -
5. Schienenprojekte in der Region  
- Sachstandsbericht -  
Formulierung einer Position der Stadt Viersen zum Schienenverkehr in der Region  
- Vorlage Nr. FB 60/III/002/11 -
6. Flächennutzungsplan der Stadt Viersen  
81. Änderung (Bereich Rheinstraße / Niers) in Viersen-Süchteln  
Bebauungsplan Nr. 348 „Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln  
- Beratung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
- Vorlage Nr. FB 60/I/004/11 -
7. Flächennutzungsplan der Stadt Viersen  
81. Änderung (Bereich Rheinstraße / Niers) im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 348  
„Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln  
- Beschluss der 81. Änderung -  
- Vorlage Nr. FB 60/I/005/11 -
8. Bebauungsplan Nr. 348 „Rheinstraße / Niers“ im Parallelverfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Rheinstraße / Niers) in Viersen-Süchteln  
- Beschluss als Satzung -  
- Vorlage Nr. FB 60/I/006/11 -

9. Förderprojekt historischer Stadtkern Dülken:
  - Fortschreibung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes
  - Information der Politik sowie Austausch zwischen Politik und Verwaltung
  - Vorlage Nr. FB 60/III/011/11 -
10. Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen und Leitlinien des Denkmalpflegeplans
  - Sachstandsbericht -
  - Ergänzung der Sitzungsvorlage 60/II/060/10
  - Vorlage Nr. FB 60/II/012/11 -
11. Verkehrsentwicklungsplan Stadt Viersen 2025
  - Lkw-Führungskonzept und verkehrsplanerische Leitlinien zum motorisierten Verkehr
  - Erneute Beratung -
  - Vorlage Nr. FB 60/III/013/11 -
12. Anfragen
13. Beschlusskontrolle  
**Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.**
14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

- I. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 01.02.2011
- II. Abberufung einer Prüferin und Bestellung einer Prüferin/eines Prüfers
  - Vorlage Nr. FB 91/001/11 -
- III. Beschlusskontrolle  
**Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.**
- IV. Verschiedenes
- V. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 15.02.2011

gez.  
Thönnessen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 125

---

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

Im Stadtbezirk Süchteln ist in den nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitten die öffentliche Abwasseranlage als Mischwasserkanal betriebsfertig hergestellt worden:

Heerbahn  
von Hs-Nr. 19 bis Hs-Nr. 19 a

und

Böttcherstraße  
Hs-Nr. 3 a

Für alle Grundstücke, auf denen Abwasser (Schmutzwasser) anfällt und die durch Straßen bzw. Straßenabschnitte erschlossen werden, in denen die Abwasseranlage als Schmutzwasserkanalisation im Druckentwässerungssystem hergestellt wurde, entsteht gemäß §§ 3 und 6 in Verbindung mit § 10 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung - der Stadt Viersen vom 21.01.2009 mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage.

Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal eingeleitet wird, endet der Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage als Abfuhrdienst (§ 10. Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung).

Viersen, den 03.02.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Zenses  
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 127

---

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

Im Stadtbezirk Dülken ist in dem nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitt die öffentliche Abwasseranlage als Schmutzwasserkanal im Druckentwässerungssystem betriebsfertig hergestellt worden:

Nette  
von Hs-Nr. 152 bis Hs-Nr. 242 und  
von Hs-Nr. 219 bis Hs-Nr. 219 a

Für alle Grundstücke, auf denen Abwasser (Schmutzwasser) anfällt und die durch Straßen bzw. Straßenabschnitte erschlossen werden, in denen die Abwasseranlage als Schmutzwasserkanalisation im Druckentwässerungssystem hergestellt wurde, entsteht gemäß §§ 3 und 6 in Verbindung mit § 10 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung - der Stadt Viersen vom 21.01.2009 mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage.

Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal eingeleitet wird, endet der Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage als Abfuhrdienst (§ 10. Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung).

Viersen, den 03.02.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Zenses  
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011 S. 127

---

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

Im Stadtbezirk Boisheim ist in dem nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitt die öffentliche Abwasseranlage als Schmutzwasserkanal im Druckentwässerungssystem betriebsfertig hergestellt worden:

Nettetaler Straße  
von Hs-Nr. 27 bis Hs-Nr. 77 und  
von Hs-Nr. 14 bis Hs-Nr. 88

Für alle Grundstücke, auf denen Abwasser (Schmutzwasser) anfällt und die durch Straßen bzw. Straßenabschnitte erschlossen werden, in denen die Abwasseranlage als Schmutzwasserkanalisation im Druckentwässerungssystem hergestellt wurde, entsteht gemäß §§ 3 und 6 in Verbindung mit § 10 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung - der Stadt Viersen vom 21.01.2009 mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage.

Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal eingeleitet wird, endet der Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage.

fentlichen Abwasseranlage als Abfuhrdienst (§ 10. Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung).

Viersen, den 03.02.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Zenses  
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 127

---

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost - Der Jagdvorsteher -**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2011/2012.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2011/2012 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) – in der z.Z. geltenden Fassung - in der Zeit vom 24.02. bis 10.3.2011 während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost ab dem 24.02.2011 innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Rathaus Grefrath, Zimmer 30, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Sitzung, die am 04. April 2011 in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße , stattfindet.

Grefrath, den 10.02.2011

Gez.  
Hauser  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 128

**Bekanntmachung  
der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost  
- Der Jagdvorsteher -**

**Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost  
- Der Jagdvorsteher -**

Grefrath, den 10. Februar 2011

**EINLADUNG**

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in Grefrath zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein, die am

**Montag, dem 4. April 2011, 20.00 Uhr  
in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße**

stattfindet.

**Tagesordnung:**

1. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2010/2011
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
8. Erlass der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2011/2012
9. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2011/2012
10. Verteilung der Erträge an die Jagdgenossen
11. Verschiedenes

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß

- a) keine besondere Einladung zu dieser Versammlung an die außerhalb der Gemeinde Grefrath wohnenden Jagdgenossen ergeht,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlußfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Gez.  
Hauser

Vorsitzender

**Bekanntmachung  
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks  
Nr. I bis VI der Stadt Willich in Willich 1**

„Bekanntmachung-Einladung! Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. I bis VI der Stadt Willich in Willich 1  
werden hiermit zu einer

**Genossenschaftsversammlung**

**am**

**Donnerstag, den 24. März 2011**

**um 20:00 Uhr**

**in der Gaststätte „En de Hött“ in Willich 1 eingeladen.**

**Tagesordnung:**

- 1. Begrüßung und Eröffnung**
- 2. Kassenbericht**
- 3. Entlastung der Vorstände und des  
Kassenverwalters**
- 4. Turnusmäßige Neuwahlen der Vorstände**
- 5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern**
- 6. Verschiedenes**

**Willich, den 04. Feb. 2011**

**Der Vorsitzende des Jagdvorstandes  
Hans-Gottfried Weyers“**

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 130



**Einladung**

Wegen der Änderung der Tagesordnung findet die Genossenschaftsversammlung nicht am 24.02.2011 statt (Amtsblatt Nr.5/2011, Seiten 94 + 95).

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden jetzt hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, 23.03.2011, 20.00 Uhr in das Restaurant „Zur Eisernen Hand“ 41748 Viersen, Zur Eisernen Hand 1, eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 21.01.2010
4. Jahresrechnung 2010/2011
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2011/2012
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2011/2012
10. Änderung des Jagdpachtvertrages vom 10.12.2009 in Jagdrevier I
11. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich hier durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundflächen der von ihnen vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

**Der Jagdvorstand:**  
gez.: Georg Rauen, Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 131





**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises  
Viersen - Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: [Amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:Amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen  
- Katasteramt -

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat

Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---